

## Hinweise zur Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister für

- Notstromaggregate
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Sicherheitsbeleuchtung

Grundsätzlich gilt nach der Marktstammdatenregister-Verordnung (MaStRV) für alle Stromerzeugungseinheiten<sup>1</sup> eine Registrierungspflicht. Notstromaggregate, USVs und Stromerzeugungseinheiten zum Betrieb von Sicherheitsbeleuchtung dienen der Stromerzeugung. Daraus ergibt sich eine Registrierungspflicht nach den Vorgaben der MaStRV.

### Die Registrierungspflicht besteht nach der MaStRV nicht,

- wenn die Stromerzeugungseinheit nicht ortsfest betrieben wird, oder
- wenn die Stromerzeugungseinheit nicht an das Stromnetz angeschlossen ist oder werden soll. Eine technische Netztrennung, die über Schalter und Energieflussrichtungssensoren erfolgt, hebt den Netzanschluss nicht auf (vgl. dazu Seite 55 ff. [Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur](#)).

### Registrierungspflicht für Notstromaggregate im MaStR

Bei Notstromaggregaten ist eine Registrierung im Marktstammdatenregister nach Auffassung der Bundesnetzagentur entbehrlich, wenn das Notstromaggregat den beiden folgenden Kriterien genügt:

- Das Notstromaggregat hat eine Brutto-Leistung von weniger als 1 MW und
- das Notstromaggregat dient ausschließlich der Sicherstellung der elektrischen Energieversorgung von Anschlussnutzeranlagen oder Teilen von Anschlussnutzeranlagen bei Ausfall des öffentlichen Netzes. Dies ist der Fall, wenn die das Notstromaggregat ausschließlich dem Anwendungsbereich eines Notstromaggregats im Sinne der VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4110, VDE-AR-N 4120 und VDE-AR-N 4130 dient.

Bei einem Notstromaggregat, das einen oder mehrere weitere Zwecke erfüllt, die außerhalb der Aufgaben von Notstromaggregaten liegen, ist die Registrierung im MaStR nicht entbehrlich. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Notstromaggregat entsprechend der technischen Anschlussregeln (VDE-AR-N 4110, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4120 oder VDE-AR-N 4100) der jeweiligen Netzebene als Erzeugungseinheit angeschlossen ist.

**Beispiel:** Bei einem Notstromaggregat mit einer Brutto-Leistung über 1 MW ist die Registrierung im MaStR auch dann nicht entbehrlich, wenn es keinem weiteren Zweck dient.

---

<sup>1</sup> Vorliegend wird der Begriff „Stromerzeugungseinheit“ verwendet, der durch § 2 Nr. 11 MaStRV definiert ist. Stromspeichereinheiten sind hier von dem Begriff der Stromerzeugungseinheit mit umfasst.

## Registrierungspflicht für USV im MaStR

Bei USVs ist eine Registrierung im Marktstammdatenregister nach Auffassung der Bundesnetzagentur entbehrlich, wenn die Stromerzeugungseinheit ausschließlich als USVs eingesetzt wird. Dies ist der Fall, wenn die USV ausschließlich dem Anwendungsbereich der DIN EN 62040-1 (VDE 0558-510) dient.

Bei jeder USV, die einen oder mehrere weitere Zwecke erfüllt, die außerhalb des Anwendungsbereichs der DIN EN 62040-1 (VDE 0558-510) liegen, ist die Registrierung im MaStR nicht entbehrlich.

**Beispiel:** Eine Batterie ist als USV geschaltet und hat die vorrangige Aufgabe, Spannungsschwankungen und andere Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung zu glätten. Zugleich wird die gleiche Batterie mit einem Teil ihrer Leistung verwendet, um die Bezugsspitzen des Letztverbrauchers zu reduzieren. In diesem Beispiel dient die Stromerzeugungseinheit (die Batterie) nicht ausschließlich dem Zweck einer USV, sondern dient weiteren Zwecken. → Die Registrierung im MaStR ist nicht entbehrlich.

## Registrierungspflicht für Stromerzeugungseinheiten zur Sicherheitsbeleuchtung im MaStR

Bei Stromerzeugungseinheiten zur Stromversorgung von Sicherheitsbeleuchtung ist eine Registrierung im Marktstammdatenregister nach Auffassung der Bundesnetzagentur entbehrlich, wenn die Stromerzeugungseinheit ausschließlich zur Sicherheitsbeleuchtung eingesetzt wird und ausschließlich folgenden Anwendungsbereichen dient:

- IEC 60364-3-35 "Stromquellen für Sicherheitszwecke"
- IEC 60364-5-56 "Elektrische Anlagen für Sicherheitszwecke"
- IEC 60364-7-718 "Starkstromanlagen in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen"
- EN 50172 "Anwendung von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen"

Bei jeder Stromerzeugungseinheit zur Sicherheitsbeleuchtung, die einem oder mehreren weiteren Zwecken dient, die außerhalb des Anwendungsbereichs der oben aufgeführten Normen liegen, ist die Registrierung im MaStR nicht entbehrlich.